LEGENDE

BauGB 86 ● BauNVO 90 ● PlanzV 90

● ART DER BAULICHEN NUTZUNG § 1 (2) BauNVO

MD DORFGEBIET § 5 BauNVO

● MASS DER BAULICHEN NUTZUNG

§§ 16(2), (3) 2, 17 (1), 18, 19, 20 BauNVO

GRZ GRUNDFLACHENZAHL

GFZ GESCHOSSFLACHENZAHL

II+D ANZAHL DER VOLLGESCHOSSE

WH WANDHOHEN ≙ ★

3,7 m – 6,5 m BEI DIREKT AN DER STRASSE STEHENDEN WOHNGEBAUDEN

4,5 m – 6,5 m FUR ZUR STRASSE HIN ORIENTIERTE WANDE BEI RUCKWARTIGEN, TRAUFSTANDIGEN GEBAUDEN

4,5 m – 8,5 m FUR ZUM TAL HIN ORIENTIERTE WANDE BEI RUCKWARTIGEN, TRAUFSTANDIGEN GEBAUDEN

MAX 2,8 m BEI GARAGEN UND UNBEWOHNTEN NEBENGEBAUDEN ZWISCHEN VORDERHAUS UND RUCKWARTIGEM SCHEUNENGEBAUDE

● BAUWEISE § 22 (4) BauNVO

b BESONDERE BAUWEISE o OFFENE BAUWEISE

● UBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN § 23 BauNVO

BAULINIE

BAUGRENZE

● SONSTIGE FESTSETZUNGEN

EFH ERDGESCHOSSFUSSBODENHOHE ≙ ★ 0,4 m – 0,9 m

SD SATTELDACH

KWD KRUPPELWALMDACH

HWD HALBWALMDACH

PD PULTDACH

DA DACHNEIGUNGEN, DACHUBERSTANDE, DACHAUFBAUTEN, ★ DACHFLACHENFENSTER, DACHEINSCHNITTE, DACHMATERIALIEN ≙

RICHTUNG DER FIRSTLINIE

BEZUGSPUNKTE FÜR HÖHENANGABEN SIND DIE ZUM ZEITPUNKT DER PLANERSTELLUNG VORHANDENEN GEWACHSENEN BÖDEN

★ SIEHE UNBEDINGT TEXTLICHE FESTSETZUNGEN !

● GRENZEN

GRENZE DES RAUMLICHEN GELTUNGSBEREICHS

BESTEHENDE GRUNDSTUCKSGRENZE

ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG

STRASSENBEGRENZUNGSLINIE

● SONSTIGES

BESTEHENDES GEBAUDE

VOM PLANVERFASSER EINGEMESSENES GEBAUDE OHNE KATASTERMASSIGEN GENAUIGKEITSGRAD

D DENKMALGESCHUTZTES GEBAUDE (NACHRICHLICHE UBERNAHME)

FUSS- UND RADWEG

FLACHE FUR VERSORGUNGSANLAGEN

OFFENTLICHE PARKFLACHE

BG BAUGRENZE

BL BAULINIE

VERFAHRENSVERMERKE

1. DER GEMEINDERAT HAT AM 16.06.1992 NACH § 2 ABS.1 SATZ 2 BauGB DIE AUFSTELLUNG DES BEBAUUNGSPLANES BESCHLOSSEN.
2. DER BESCHLUSS, DEN BEBAUUNGSPLAN AUFZUSTELLEN, IST NACH § 2 ABS. 1 SATZ 2 BauGB AM 03.07.1992 IM AMTSBLATT NR. 27/92 ORTSÜBLICH BEKANNT GEMACHT WORDEN.
3. DIE BURGERBETEILIGUNG NACH § 3 ABS. 1 BauGB ERFOLGTE AM 27.11.1992 IN FORM EINER BURGERVERSAMMLUNG. DIE BEKANNTMACHUNG HIERZU WAR IM AMTSBLATT NR. 47/92 AM 20.11.1992 ERFOLGT.
4. DIE VON DER PLANUNG BETROFFENEN TRAGER OFFENTLICHER BELANGE SIND NACH § 4 BauGB UBER DIE PLANUNG MIT SCHREIBEN VOM 23.04.1993 UNTERRICHTET UND ZUR ABGABE VON STELLUNGNAHMEN AUFGEFORDERT WORDEN.
5. DER ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANS MIT BEGRUNDUNG IST NACH § 3 ABS. 2 SATZ 1 BauGB IN DER ZEIT VOM 14.06.1994 BIS 13.07.1994 OFFENTLICH AUSGELEGT WORDEN. ART UND DAUER DER AUSLEGUNG SIND NACH § 3 ABS. 2 SATZ 2 AM 03.06.1994 IM AMTSBLATT NR. 22/94 MIT DEM HINWEIS OFFENTLICH BEKANNTGEMACHT WORDEN, DASS WAHREND DER AUSLEGUNG BEDENKEN UND ANREGUNGEN VORGEBRACHT WERDEN KONNEN.
6. DIE TRAGER OFFENTLICHER BELANGE SIND NACH § 3 ABS. 2 SATZ 3 BauGB MIT SCHREIBEN VOM 01.06.1995 VON DER AUSLEGUNG BENACHRICHTIGT WORDEN.
7. DIE FRISTGEMÄSS VORGEBRACHTEN BEDENKEN UND ANREGUNGEN SIND VOM GEMEINDERAT IN DER SITZUNG VOM 09.05.1995 GEPRÜFT WORDEN. DAS ERGEBNIS IST DENJENIGEN, DIE BEDENKEN UND ANREGUNGEN VORGEBRACHT HABEN MIT SCHREIBEN VOM 11.05.1995 MITGETEILT WORDEN.
8. DER GEMEINDERAT HAT DEN ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANS (PLANZEICHNUNG, ZEICHENERLÄUTERUNG UND TEXTFESTSETZUNGEN) NACH § 10 BauGB IN DER SITZUNG VOM 09.05.1995 ALS SATZUNG BESCHLOSSEN UND DEN INHALT DER SATZUNG GEBILLIGT.

H. Carl — 10. Juli 95
ORTSBURGERMEISTER — DATUM

9. DER ALS SATZUNG BESCHLOSSENE ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANS IST DER KREISVERWALTUNG GERMERSHEIM NACH § 11 ABS. 1 BauGB AM 19.07.95 ANGEZEIGT WORDEN.
10. DIE KREISVERWALTUNG GERMERSHEIM HAT MIT VERFÜGUNG VOM 02.08.95 MITGETEILT, DASS SIE KEINE VERLETZUNG VON RECHTSVORSCHRIFTEN GELTEND MACHEN WIRD.
11. DER BEBAUUNGSPLAN IST AM 04.09.95 VOM ORTSBURGERMEISTER ALS SATZUNG ZUM ZWECKE DER ORTSÜBLICHEN BEKANNTMACHUNG NACH § 12 ABS. 1 BauGB AUSGEFERTIGT WORDEN. VORSTEHENDE SATZUNG WIRD HIERMIT AUSGEFERTIGT.

H. Carl — 1. Sep. 95
ORTSBURGERMEISTER — DATUM

12. DIE DURCHFÜHRUNG DES ANZEIGEVERFAHRENS IST NACH § 12 BauGB AM 08.09.95 DURCH AMTSBLATT NR. 36/95 MIT DEM HINWEIS DARAUF BEKANNTGEMACHT WORDEN, WO DER BEBAUUNGSPLAN VON JEDERMANN EINGESEHEN WERDEN KANN.
MIT DIESER BEKANNTMACHUNG IST DER BEBAUUNGSPLAN RECHTSKRAFT GETRETEN.

H. Carl — 8. Sep. 95
ORTSBURGERMEISTER — DATUM

ORTSGEMEINDE SCHEIBENHARDT / PFALZ

Anzeige gemäß § 11 Abs. 3 BauGB
Es werden keine Bedenken wegen Rechtsverletzung erhoben.
Az.: 610-13/BAG
Germersheim, den 02.08.1995
Kreisverwaltung
-Untere Bauaufsichtsbehörde-

~~Dr. Wildberg~~ Dr. Essig
2. Kreisbeigeordneter

BEBAUUNGSPLAN

> ALTORTBEREICH I <

RECHTSPLAN M 1 : 1 000

AUFGESTELLT APRIL 1993

STAND MAI 1995

GEÄNDERT AUGUST 1995

PLANUNGSBÜRO DIPL. ING. REINHARD H. LIED
HAUPTSTR. 3 ● 6741 STEINWEILER
TELE. 06349, FON 3034, FAX 3035